

30453 Hannover
Wunstorfer Landstraße 8
Tel. 0511 400790-0

31303 Burgdorf
Föhrenkamp 6
Tel. 05136 92088-0

31061 Alfeld (Leine)
Burgfreiheit 4
Tel. 05181 8404-0

www.lvhn.de
zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015

S T E U E R I N F O R M A T I O N E N

I - 2 0 1 9

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden, wird immer komplizierter. Denn die Rechtsprechung schränkt den Einsatzbereich stetig ein. Nun hat der Bundesfinanzhof drei positive Entscheidungen getroffen. Das ist noch keine Trendwende, aber doch bemerkenswert. Im ersten Artikel stellen wir Ihnen die drei Urteile vor. Tierhaltungsgemeinschaften können eine interessante Gestaltung sein, erfordern aber eine intensive Überwachung. Lesen Sie dazu den Artikel auf Seite 3.

- 01/19 • **Umsatzsteuerpauschalierung I:** Positives vom BFH
- 02/19 **IAB:** Noch 2018/2019 investieren oder erst im neuen Wirtschaftsjahr?
- 03/19 **Umsatzsteuerpauschalierung II:** Noch keine Klage gegen Deutschland
- 04/19 • **Tierhaltungsgemeinschaften:** Gute Pflege ist gefragt
- 05/19 **Alterskasse:** Antragsfrist für rückwirkende Renten endet am 31.03.2019
- 06/19 **Kurzfristige Beschäftigung:** 3-Monatszeitraum bei Mehrfachbeschäftigung
- 07/19 **Arbeitnehmer:** EuGH entscheidet zum Urlaubsanspruch



HAUPTTHEMA 1

Umsatzsteuerpauschalierung I: Positives vom BFH

01/19 •

In drei aktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Finanzverwaltung bei ihrer zunehmend restriktiven Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung in die Schranken gewiesen.

Lohndruschleistungen eines Landwirts

Urteil I: Im ersten Urteilsfall hatte sich ein Landwirt einen neuen Mähdrescher gekauft. Den setzte er zu etwa 20 % im eigenen Betrieb ein, zu 80 % erntete er im Lohndrusch Getreide und Mais anderer Landwirte. Für bis zu 900 ha erzielte er daraus Einnahmen von über 100.000 € im Wirtschaftsjahr. Der Bundesfinanzhof hat dem Landwirt für die Lohnarbeiten die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung zugesprochen – obwohl er den Mähdrescher überwiegend für Dienstleistungen an andere Landwirte eingesetzt hat.

Geht es um Dienstleistungen, muss zweierlei geprüft werden – und zwar völlig unabhängig voneinander:

- 1) Ist die Dienstleistung gewerblich? Eine Dienstleistung kann noch der Landwirtschaft zugerechnet werden, wenn die betreffende Maschine zu mindestens 10 % im eigenen Betrieb eingesetzt wird. Die Nettoumsätze dürfen zudem nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 51.500 € im Wirtschaftsjahr betragen. Die Umsatzgrenze war im Urteilsfall weit überschritten, so dass mit dem Lohndrusch eindeutig ein Gewerbebetrieb neben der Landwirtschaft vorlag.

- 2) Darf die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden? Das ist der Fall, wenn die Dienstleistungen zum einen der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, also in der Regel für einen Landwirt erbracht werden. Zum anderen müssen sie mit dem üblichen Ausrüstungsbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht werden. Letzteres sei nicht der Fall, meinte zunächst das Finanzamt im Urteilsfall, weil der Mähdrescher überwiegend außerhalb des Betriebs eingesetzt wurde. Der BFH sah das anders: Denn es sei nur ein einziger Mähdrescher vorhanden, den der Landwirt auch für etwa 180 ha eigene Druschfläche brauchte. Bemerkenswert ist an dem Urteil, dass der BFH die Einnahmengrenze von 51.500 €, welche die Finanzverwaltung in ihren Erlassen auch hier als zusätzliche Schwelle aufführt, nicht einmal erwähnt, obwohl sie im Urteilsfall weit überschritten wurde.

Verarbeitung zu Fruchtojoghurt

Urteil II: Im zweiten Urteilsfall hatte ein Landwirt eine Hofmolkerei, in der er pro Jahr etwa 10.000 kg Milch zu Joghurt verarbeitet. Unter anderem stellte er Fruchtojoghurt mit einem Fruchtanteil von etwa 14 % her. Das Finanzamt meinte, dass auf den Verkauf des Fruchtojoghurts die Umsatzsteuerpauschalierung nicht anwendbar sei. Dem widersprach der BFH: Die Beimischung von 14 % Fruchtanteil sei unwesentlich, zudem sei sie nicht mit landwirtschaftstypischen, industriellen Maschinen erfolgt.

Auch bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte muss unabhängig voneinander geprüft werden, ob es sich um einen Gewerbebetrieb handelt und ob die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden darf. Bisher wird in der Praxis beides nach den Verarbeitungsstufen beurteilt: Bis zur ersten Verarbeitungsstufe kann – unter weiteren Voraussetzungen – die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden. Ab der zweiten Verarbeitungsstufe gilt die Produktion grundsätzlich als Gewerbebetrieb, die Erzeugnisse werden unter der Regelbesteuerung verkauft.

In diesem Fall hatte das Finanzamt die Produktion des Fruchtjoghurts als zweite Verarbeitungsstufe gesehen. Dem BFH war die Einteilung in Verarbeitungsstufen zu starr, er hat differenzierter geprüft. Das ist zwar positiv, macht es für die Praxis aber nicht einfacher zu beurteilen, ob die Pauschalierung angewendet werden darf.

Beweidungsleistungen eines Schäfers

Urteil III: Im dritten Urteilsfall ließ ein Schäfer seine Schafe die Grünflächen einer gewerblichen Immobiliengesellschaft abweiden. Dafür bekam er ein Entgelt. Davon müsse er 19 % Umsatzsteuer abführen, meinte das Finanzamt.

Schließlich habe er eine Dienstleistung an Nichtlandwirte erbracht. Der BFH dagegen erlaubte in seinem Urteil dem Schäfer, die Umsatzsteuerpauschalierung anzuwenden. Denn sie sei nach dem klaren Gesetzeswortlaut auf die Wanderschäferei anwendbar.

Bisher lautet ein Grundsatz der Umsatzsteuerpauschalierung: Sie ist nicht auf Dienstleistungen anwendbar, die für Nichtlandwirte erbracht werden. Das wird für die Praxis auch weiter Leitlinie sein. Im Einzelfall kann es sich aber lohnen, genauer hinzuschauen.

Fazit

Die Urteile sind bedeutsam, um die Position des Landwirts beispielsweise in der Betriebsprüfung zu stärken. Für die Gestaltung ist es aber wichtig, sichere und zukunftsgerichtete Wege zu gehen. Ist ein neuer Betriebszweig Dienstleistung oder Verarbeitung geplant, ist es meist sinnvoll, neben der Landwirtschaft einen gesonderten Gewerbebetrieb zu gründen – vor allem, wenn größere Investitionen erfolgen. Bei der Entwicklung der richtigen Gestaltung unterstützen wir Sie gern.

BFH-Urteile vom 06.09.2018 V R 55/17 und V R 34/17 sowie vom 27.09.2018 V R 28/17

UNTERNEHMEN



IAB: Noch 2018/2019 investieren oder erst im neuen Wirtschaftsjahr? 02/19

Zum Ende des Wirtschaftsjahres (WJ) stellt sich immer wieder die Frage, ob man noch in diesem WJ investieren sollte, um den steuerlichen Gewinn zu senken. Wie so oft im Leben ist die Antwort: Es kommt darauf an.

Für in den nächsten 3 Wirtschaftsjahren geplante Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Betriebsausstattung) kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) abgezogen werden. Die entscheidende Frage ist, ob für die Investition schon in den Vorjahren ein IAB abgezogen wurde.

Beispiel: Landwirt Schmidt wird in diesem Sommer eine Maschine für 100.000 € anschaffen, der Abschreibungszeitraum beträgt 10 Jahre. Sein Wirtschaftsjahr (WJ) läuft vom 01.07. bis 30.06. Die Investition soll sich so hoch wie möglich auf den steuerlichen Gewinn des WJ 2018/2019 auswirken. Sollte er die Maschine noch im Juni 2019 anschaffen oder erst im Juli 2019?

Noch kein IAB abgezogen: Wenn Schmidt in den Vorjahren für diese geplante Investition noch keinen IAB abgezogen hat, sollte die Anschaffung der Maschine erst im Juli erfolgen, also im WJ 2019/2020. Er kann dann den Gewinn des WJ 2018/2019 noch um einen IAB von 40.000 € (100.000 € x 40 %) mindern.

Der IAB wird daraufhin dem Gewinn im WJ 2019/2020 hinzugerechnet, den gleichen Betrag darf Schmidt gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abziehen. Das ist per Saldo gewinnneutral. Von den verbleibenden 60.000 € (100.000 € Anschaffungskosten ./. 40.000 € IAB) darf Schmidt 10 % reguläre AfA und bis zu 20 % Sonderabschreibung geltend machen, im WJ 2019/2020 also maximal 18.000 €.

Schafft er die Maschine noch im Juni 2019 an, ist für die Investition kein IAB möglich. Er kann dann im WJ 2018/2019

Fortsetzung >> IAB: Noch 2018/2019 investieren oder erst im neuen Wirtschaftsjahr?

nur 1/12 der regulären AfA von 10 % sowie 20 % Sonderabschreibung geltend machen, insgesamt max. 20.833 €. Im WJ 2019/2020 kann er dann die Regelabschreibung von 10.000 € geltend machen.

In Vorjahren schon IAB abgezogen: Wenn Schmidt für die Investition bereits in den Vorjahren einen IAB abgezogen hat, ist dieser Effekt schon verbraucht. Er kann dann für das WJ 2018/2019 nur eine Gewinnminderung erreichen, wenn er die Anschaffung noch im Juni tätigt. Wurde der IAB bereits vom Gewinn des WJ 2015/2016 abgezogen, läuft am 30.06.2019 der dreijährige Investitionszeitraum ab. Erfolgt die Anschaffung dann erst im WJ 2019/2020, ist der IAB im WJ 2015/2016 rückwirkend wieder hinzuzurechnen.

Die Gestaltungsmöglichkeiten mit dem IAB sind noch vielfältiger, als mit dem kurzen Beispiel dargestellt werden kann. Gerne suchen wir mit Ihnen gemeinsam die für Sie günstigste Variante.

§ 7 Abs. 1 und § 7g EStG

Umsatzsteuerpauschalierung II: 03/19 Noch keine Klage gegen Deutschland

„Deutschland wird wegen der Umsatzsteuerpauschalierung beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt“, meldete die landwirtschaftliche Fachpresse im vergangenen Monat. Ganz so weit ist es noch nicht – aber die Kommission macht Front gegen die Pauschalierung für die deutschen Land- und Forstwirte. Im Frühjahr 2018 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland angeschoben. Begründung: Das Land wende die Umsatzsteuerpauschalierung zu großzügig an. Letztendlich wird der Europäische Gerichtshof entscheiden müssen. Bis dahin werden aber noch einige Jahre vergehen.

Fortsetzung oben rechts >>



Tierhaltungsgemeinschaften: Gute Pflege ist gefragt

04/19

Bisher ungenutzte Vieheinheiten für eine im steuerlichen Sinne landwirtschaftliche Viehhaltung einsetzen: Das geht mit der Tierhaltungsgemeinschaft nach § 51a BewG. Diese muss aber sorgfältig gepflegt und an veränderte Verhältnisse angepasst werden. Dabei ist die Mitarbeit aller Beteiligten gefragt.

In der Regel besteht eine Tierhaltungsgemeinschaft aus mehreren Landwirten, die eine Personengesellschaft, oft eine Kommanditgesellschaft, gründen. Auf diese übertragen sie die in ihren Betrieben nicht genutzten Vieheinheiten. Der Vorteil: Die Gesellschaft kann die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden, ohne selbst Flächen zu bewirtschaften.

Die Voraussetzungen im Überblick

Alle Beteiligten müssen hauptberuflich Landwirte sein. Weiter müssen sie landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Alterskassenrechts sein (§ 1 Abs. 2 ALG, Nachweis durch Bescheinigung LAK). Die Betriebe der Gesellschafter dürfen höchstens 40 km vom Stall der Gesellschaft entfernt sein. Zudem muss jeder Gesellschafter Vieheinheiten auf die Gesellschaft übertragen haben.

Ausgangsbeispiel: Landwirt Huber bewirtschaftet einen Veredlungsbetrieb mit 50 ha Nutzfläche. Seine Viehhaltung beansprucht 300 Vieheinheiten (VE). Landwirt Schulz bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb mit 100 ha Nutzfläche, Tiere hält er nicht. Huber und Schulz gründen eine Personengesellschaft, die Voraussetzungen für eine Tierhaltungsgemeinschaft werden erfüllt. Die Gesellschaft selbst bewirtschaftet keine Flächen.

In der Gesellschaft kann im folgenden Umfang steuerlich landwirtschaftliche Viehhaltung betrieben werden:

- Huber: 50 ha entsprechen 390 VE. Abzüglich der genutzten 300 VE bleiben 90 VE.
- Schulz: 100 ha entsprechen 540 VE.

Die beiden Landwirte können jetzt ihre jeweils ungenutzten 90 VE und 540 VE, also 630 VE, auf die Gesellschaft übertragen. Sie müssen aber die zweite Obergrenze beachten: In der Gesellschaft dürfen nicht mehr VE genutzt werden, als sich aus der Summe der von den Beteiligten bewirtschafteten Flächen ergibt. Hier sind es 50 ha und 100 ha, also 150 ha, die aufgrund der degressiven Staffelung 615 VE entsprechen.

Maximal dürfen Huber und Schulz also 615 VE in ihrer Gemeinschaft halten.

Änderungen im Auge behalten

Huber und Schulz sind gemeinsam dafür verantwortlich, zu erkennen, wann sich Veränderungen ergeben, die gegebenenfalls den Status Landwirtschaft kosten.

Änderungsbeispiel 1: Im Folgejahr weitet Landwirt Huber die Tierhaltung in seinem Einzelbetrieb auf 380 VE aus.

Folge: Huber und Schulz haben vertraglich vereinbart, wie

viele VE sie auf die Gesellschaft übertragen. Die vereinbarte Anzahl bleibt maßgebend, auch wenn Huber seine eigene Viehhaltung ausweitet. In seinem Einzelbetrieb wird die Viehhaltung bei der Ausweitung gegebenenfalls gewerblich.

Änderungsbeispiel 2: Ackerbauer Schulz verliert 30 ha Pachtfläche und bewirtschaftet nur noch 70 ha.

Folge: Schulz kann nicht mehr VE liefern, als sich aus seiner Flächenbewirtschaftung ergeben – nun also nur noch 450 VE. Abhilfe kann unter Umständen ein weiterer Gesellschafter leisten, der ungenutzte Vieheinheiten übertragen kann.

Änderungsbeispiel 3: Landwirt Schulz gründet ein gewerbliches Lohnunternehmen. In Zukunft wird er jeweils etwa die Hälfte seiner Arbeitszeit in den Ackerbau- und den Lohnbetrieb investieren.

Folge: Alle Gesellschafter der Tierhaltungsgemeinschaft müssen hauptberuflich Landwirte sein, also ihre überwiegende Arbeitszeit in der Landwirtschaft zubringen. Das ist bei Schulz nun nicht mehr der Fall – er muss aus der Gemeinschaft ausscheiden. Huber könnte sich einen neuen Gesellschafter suchen, der Vieheinheiten übertragen kann.

Änderungsbeispiel 4: Schulz übergibt seinen Betrieb am 01.07.2019 an seinen Sohn.

Folge: Sofort mit Betriebsübergabe muss Schulz aus der Tierhaltungsgemeinschaft ausscheiden und sein Sohn eintreten – sonst würde die Tierhaltung in der Gesellschaft gewerblich. Würde Schulz' Sohn zunächst als Gesellschafter in den landwirtschaftlichen Betrieb eintreten, muss der Sohn zusätzlich zum Vater in die Gestaltung einbezogen werden. Damit der Sohn aufgenommen werden kann, muss er hauptberuflich Landwirt sein.

Änderungsbeispiel 5: Am 01.05.2019 wird Schulz 65 Jahre alt und erhält Altersgeld von der landwirtschaftlichen Alterskasse. Seinen Betrieb bewirtschaftet er weiter.

Folge: Nach neuer Rechtslage erhalten auch diejenigen Altersgeld, die ihren Betrieb weiter bewirtschaften. Schulz kann als hauptberuflicher Landwirt grundsätzlich weiter Gesellschafter der Tierhaltungsgemeinschaft bleiben. Sein Status muss aber unbedingt mit der Alterskasse geklärt werden.

Fazit

Sprechen Sie uns frühzeitig auf betriebliche oder berufliche Änderungen an, wenn Sie an einer Tierhaltungsgemeinschaft beteiligt sind. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, kann das zu Schadenersatzpflichten führen.

§ 51a BewG



Alterskasse: Antragsfrist für rückwirkende Renten endet am 31.03.2019 05/19

Mit der Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung in der Alterssicherung der Landwirte hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung getroffen. Diese ermöglicht Landwirten und ihren Familienangehörigen einen rückwirkenden Rentenbezug ab frühestens 01.09.2018, sofern die Voraussetzungen für den Rentenanspruch – mit Ausnahme der Hofabgabe – damals bereits erfüllt waren. Der Antrag muss bis spätestens 31.03.2019 bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) gestellt werden.

Vorteil 1: Rentenzuschlag bei rückwirkender Bewilligung
Rentenbezieher, welche die Regelaltersgrenze bei Rentenbeginn bereits überschritten haben, erhalten bei einem Rentenbeginn noch im Jahr 2018 einen Zuschlag auf ihre Rente. Dieser beträgt 0,5 % je Monat späterer Inanspruchnahme – lebenslang. Der Zuschlag entfällt, wenn die Rente erst ab dem 01.01.2019 geleistet wird.

Beispiel: Landwirt Müller hatte im August 2015 seinen 65. Geburtstag. Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 4 Monaten war somit für Müller im Dezember 2015 erreicht, so dass er ab 01.01.2016 eine Regelaltersrente hätte beziehen können. Da er den landwirtschaftlichen Betrieb jedoch weiter bewirtschaftete, hat er bisher keinen Rentenanspruch gestellt.

Folge: Stellt Müller nun bis spätestens 31.03.2019 einen Rentenanspruch, erhält er rückwirkend ab 01.09.2018 seine Altersrente. Diese erhöht sich nun wegen der 32 Monate späteren Inanspruchnahme (Januar 2016 bis August 2018) um 16 % (32 x 0,5 %) lebenslang.

Vorteil 2: Keine Rentenkürzung bei vorzeitiger Altersrente
Bei vorzeitigem Altersrenten (wegen langer Wartezeit oder Rentenbezug des älteren Ehegatten) wird Einkommen aus Gewerbe oder auch Land- und Forstwirtschaft nicht auf die Rente angerechnet, wenn der Rentenanspruch bis zum 31.03.2019 gestellt wird und alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch am 31.12.2018 vorliegen.

Bei einem vorzeitigem Rentenbeginn ab 01.01.2019 führt hingegen Arbeitseinkommen von mehr als 450 € im Monat z. B. aus Gewerbe (PV-Anlage!) oder auch aus Land- und Forstwirtschaft – wenn der Betrieb über der Mindestgröße weiterbewirtschaftet wird – zu Rentenkürzungen.

Erwerbsminderungsrente

Umgekehrt kann es bei einem Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besser sein, den Rentenanspruch erst ab 01.04.2019 zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Rente bereits 2018 erfüllt waren. Denn bei Rentenbeginn erst ab 01.01.2019 erhöht sich die Rente wegen der um 3 Jahre und 5 Monate verlängerten Zurechnungszeit deutlich.

Empfehlung: Zeitnahe Beratung durch SVLFG

In allen Fällen empfehlen wir dringend eine zeitnahe Beratung durch die SVLFG oder ihre Beratungsstellen.

Qualifizierungschancengesetz vom 18.01.2018, BGBl I, 2651

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Kurzfristige Beschäftigung: 3-Monatszeitraum bei Mehrfachbeschäftigung 06/19

Eine Beschäftigung ist als „kurzfristig“ versicherungsfrei, wenn Sie auf maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Bei einer Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungszeiten treten an die Stelle des 3-Monatszeitraums 90 Kalendertage. Dabei werden nach den neuen Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung volle Kalendermonate nun mit 30 Kalendertagen (auch der Februar!) und Teilmonate mit den tatsächlichen Kalendertagen berücksichtigt.

Beispiel 1: Eine Beschäftigung erfolgt vom 15.07. bis 08.09. Die Anzahl der Kalendertage (KT) ermittelt sich wie folgt: Teilmonat 15.07. bis 31.07. = 17 KT, Kalendermonat 01.08. bis 31.08. = 30 KT, Teilmonat 01.09. bis 08.09. = 8 KT, in der Summe 55 Kalendertage.

Nach bisheriger Berechnung wären die tatsächlichen Kalendertage zu berücksichtigen gewesen, also 56 Kalendertage. Umfasst ein Zeitraum keinen Kalendermonat, aber einen Teilmonat, ist dieser ebenfalls mit 30 Kalendertagen zu berücksichtigen. Auf die tatsächlichen Kalendertage kommt es auch hier nicht mehr an.

Beispiel 2: Eine Beschäftigung erfolgt vom 22.02. bis 26.03. Die Anzahl der Kalendertage (KT) ermittelt sich hier wie folgt: = Zeitmonat 22.02. bis 21.03. = 30 KT und Teilmonat 22.03. bis 26.03. = 5 KT, in der Summe 35 Kalendertage.

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, Geringfügigkeitsrichtlinien vom 21.08.2018

Arbeitnehmer: EuGH entscheidet zum Urlaubsanspruch 07/19

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteilen zum Urlaubsanspruch die Rechte der Arbeitnehmer gestärkt. Da das EU-Recht dem deutschen Recht vorgeht, können sich die Arbeitnehmer unmittelbar auf die Urteile berufen.

Urlaubsanspruch verfällt nicht so leicht

Ein Arbeitnehmer verliert seine Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht allein dadurch, dass er den Urlaub nicht beantragt hat. Bislang besteht in Deutschland die Regelung, dass Urlaub, der am Jahresende (bzw. bei gestatteter Übertragung bis zum 31.03. des Folgejahres) nicht genommen wurde, verfällt. Dies ist nach Auffassung des EuGH unionsrechtswidrig, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch allein wegen eines fehlenden Urlaubsantrages verliert. Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass er seinen Mitarbeiter angemessen aufgeklärt und in die Lage versetzt hat, den Urlaub zu nehmen.

Urlaubsanspruch ist vererbbar

Des Weiteren hat der EuGH entschieden, dass Urlaubsansprüche vererbbar sind. Die Erben eines verstorbenen Arbeitnehmers können demnach vom Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für dessen nicht genommenen Jahresurlaub verlangen.

EuGH, Urteile vom 06.11.2018 – C-684/16 und C-619/16 sowie vom 06.11.2018 – C-569/16 und C-570/16